

fehlt es an jedem Anhalt. Ein solcher Einwand ist vom Beklagten nicht erhoben, namentlich weder behauptet, noch ersichtlich, daß die Aufnahme in die Heilanstalt von der Polizeibehörde veranlaßt worden ist. Die Begründung des ersten Richters ist daher eine verfehlt. Die von ihm allegirten Präjudikate (Entsch. I. S. 24, II. S. 30) betreffen Fälle, die von dem vorliegenden völlig verschieden sind.

Obgleichwohl erscheint der klägerische Anspruch nicht gerechtfertigt. D. hat sich unstreitig vom 5. Januar 1870 bis zu seiner Ertrankung, mit Ausnahme der Zeit vom 22. Juli 1870 bis zum 1. April 1871, während welcher er in Folge der Mobilmachung zum Militär eingezogen war, in Spandau aufgehalten. Wie die in den Akten des Klägers enthaltene Bescheinigung des Einwohner-Meldeamts zu Spandau ergiebt, war er vom 5. Januar bis 27. Februar 1870 auf Besuch bei B., sodann vom 28. Februar 1870 ab in Schlafstube gemeldet. Vom letztgedachten Tage ab muß sein Aufenthalt als ein politisch gemeldeter im Sinne des §. 8 des früheren Heimathgesetzes angesehen werden. Einer ausdrücklichen Erklärung der Absicht der Niederlassung bedurfte es nicht, es genügte, wenn diese Absicht aus der Meldung erhellte. Hatte sich aber D. zuerst zu einem vorübergehenden Besuch, dann aber ohne Bestimmung jeder Zeitgrenze in Schlafstube gemeldet, so war der Wille, den dauernden Aufenthalt zu nehmen, genügend kundgethan; von einer bloßen Fremdenmeldung konnte bei der zweiten Meldung nicht die Rede sein.

Wie aber D. hiernach am 28. Februar 1870 den politisch gemeldeten Wohnsitz in Spandau aufgeschlagen hat, so hat er denselben auch ein Jahr lang fortgesetzt und deshalb am 28. Februar 1871 nach Art. 1 des Zusatzgesetzes vom 21. Mai 1865 das Hülfsdomizil in Spandau erworben. Die in der Zwischenzeit erfolgte Einziehung zum Militär hinderte nicht die Fortsetzung des einmal ergriffenen Wohnsitzes. Die Einziehung zur Fahne dokumentirte nicht den Willen, den Wohnsitz in Spandau aufzugeben und diesen Ort dauernd zu verlassen; vielmehr erweist der Umstand, daß D. nach seiner Entlassung vom Militär wieder nach Spandau und in seine früheren Verhältnisse zurückkehrte, überzeugend seine Absicht, den Wohnsitz in Spandau auch während er der Fahne folgte, beizubehalten. Das Bundesamt hat diesen auf der Unterscheidung des Wohnsitzes vom bloßen Aufenthalt im Sinne der früheren Gesetzgebung beruhenden Grundsatze bereits in dem Erkenntnis vom 17. Dezember 1872 (Entsch. II. S. 130) ausgesprochen.

Hiernach rechtfertigte es sich, das erste Erkenntnis unter Befastung des Klägers mit den Kosten zu bestätigen.

G. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels in Jassy zum Konsul des Deutschen Reichs in Keisingfors zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Karl Fastenau in Leer ist Namens des Deutschen Reichs das Crequatur als Königlich belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

7. Druckfehler-Berichtigung.

1. In der Uebersicht der Cholera-Epidemie in Bayern (Nr. 4 des Central-Blattes) beruht die mit 53 angegebene Zahl der in der Stadt Augsburg im Ganzen Gestorbenen (Seite 40 a. a. D.) auf einem Schreibfehler und muß 13 heißen. Die Gesamtzahl der Gestorbenen ist in Folge dessen nicht 2191, sondern 2151.

2. In der Bekanntmachung vom 26. Januar b. Jz. (Seite 71 des Central-Blattes) müssen die ersten Worte nicht lauten: „Von Schülern“, sondern: „Den Schülern“.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Gedruckt von Otto Koenigstein — Druck von F. Hoffschäger in Berlin.